

## Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 28.11.2011  
der Gemeinde Dettighofen

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	12,00 €/ZE
2.	<b>Anträge</b>	
2.1.	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dgl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	12,00 €/ZE
2.2.	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei.	12,00 €/ZE
2.3.	Zurücknahme eines Antrags	12,00 €/ZE
3.	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	11,50 €/ZE
4.	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	11,50 €/ZE
5.	<b>Beglaubigung, Bestätigungen</b> Für die erste amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	8,00 €/ Beglaubigung
5.1.	für jede weitere Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	4,00 €/ Beglaubigung
5.2.	Amtliche Beglaubigung und Bestätigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift für die erste Seite	8,00 €/Fall
5.3.	für jede weitere Seite nach 5.2	4,00 €/Fall
5.4.	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde/Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 10) hinzu.	
6.	<b>Bescheinigungen</b>	
6.1.	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist) für die erste Bescheinigung	4,00 €/Fall
	für jede weitere Bescheinigung nach 6.1	1,50 €/Fall
6.2.	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde/Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	
7.1.	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen,</b> Konzessionen, Bewilligungen und dgl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	11,50 €/ZE
7.2.	Gestattungen nach Gaststättenrecht	20,00 €/Fall
7.3.	Sperrzeitverkürzungen nach Gaststättenrecht	20,00 €/Fall
8.	<b>Rechtsbehelfe</b> (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.) wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	11,50 €/ZE

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
8.2.	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebührenfestlegung nach Nr. 8.1., <b>mindestens 30 Minuten</b>
9.	<b>Schreibgebühren</b>	
9.1.	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	11,50 €/ZE
9.2.	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben bei einem Format bis zu DIN A3 für die erste Seite	2,00 €/Fall
	für jede weitere Seite (nach 9.2.)	0,30 €/Fall
10.	<b>Baugesetzbuch</b> Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts) gebührenfrei	16,00 €/Fall
11.	<b>Bauordnungsrecht</b>	
11.1.	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	45,00 €/Fall
11.2.	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO (Unvollständige Bauvorlagen)	45,00 €/Fall
11.3.	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO)	14,50 €/Fall, mindestens 56,00 €
12.	<b>Bestattungsrecht</b>	
12.1.	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	24,00 €/Fall
12.2.	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	12,00 €/Fall
13.	<b>Feiertagsrecht</b>	
13.1.	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	48,00 €/Fall
13.2.	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz), pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	48,00 €/Fall
14.	<b>Fischereischeine</b>	
14.1.	Erteilung von Fischereischeinen einschließlich Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG):	24,00 €/Fall
14.1.1.	Jahresfischereischein	
14.1.2.	Fischereischein auf Lebenszeit	24,00 €/Fall
14.1.3.	Jugendfischereischein	16,00 €/Fall
14.2.	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei)	12,00 €/Fall
15.	<b>Fundsachen</b>	
15.1.	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder bei Sachen bis 50,00 €	keine Gebühr
15.2.	bei Sachen über 50,00 € Wert	16,00 €/Fall
15.3.	bei Tieren Unterbringungskosten bei Tieren werden zusätzlich nach Aufwand erhoben	12,00 €/ZE

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
16.	<b>Gewerbesachen</b>	
	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	
16.1.1.	Gewerbeanmeldung bei Privatpersonen	35,00 €/Fall
16.1.2.	Gewerbeanmeldung bei juristischen Personen	45,00 €/Fall
16.1.3.	Gewerbeummeldung	11,50 €/Fall
16.1.4.	Gewerbeabmeldung	11,50 €/Fall
16.2.	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei	9,50 €/Fall
16.3.	Spiele	
16.3.1.	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	7,50 € bis 1590,00 €
16.3.2.	Bestätigung gemäß § 33 Abs. 3 GewO (Bestätigung Aufstellungsort von Spielgeräten)	7,50 € bis 1590,00 €
16.3.3.	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs. 1 GewO)	7,50 € bis 1590,00 €
16.4.	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	7,50 € bis 1590,00 €
16.5.	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 b Abs. 1 GewO)	7,50 € bis 1590,00 €
16.6.	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33 a GewO	7,50 € bis 1590,00 €
16.7.	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO)	7,50 € bis 1590,00 €
16.8.	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 b Abs. 1 und 2 GewO)	7,50 € bis 1590,00 €
16.9.	Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34 b Abs. 5 GewO)	7,50 € bis 1590,00 €
16.10.	Erlaubnis für das gelegentliche Feilbieten von Waren (§ 55 a Abs. 1 GewO)	7,50 € bis 1590,00 €
16.11.	Erteilung einer Spielerlaubnis gemäß § 60 a Abs. 2 GewO	7,50 € bis 1590,00 €
17.	<b>Geschäftsstelle des Gutachterausschusses</b>	
17.1.	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	15,50 €/Fall
17.2.	Auskunft über Bodenrichtwerte	15,50 €/Fall
18.	<b>Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren , je Person</b>	23,50 €/Fall
19.	<b>Immissionsschutzrecht</b> ; Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchVO	11,00 €/Fall
20.	<b>Ladenöffnungsgesetz</b> ; Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 9 Abs. 4 LadÖG)	12,00 €/Fall
21.	<b>Melderecht</b>	
21.1.	Auskünfte aus dem Melderegister	
21.1.1.	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz – MG)	5,50 €/Fall
22.1.1.1	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 32 a Abs. 1, 3 i. V. m. § 32 Abs. 1 MG)	5,50 €/Fall
22.1.2.	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	10,50 €/Fall
22.1.3.	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG)	24,00 €/Fall
21.1.4.	Gruppenauskunft nach Nr. 22.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	24,00 €/Fall
21.2.	Datenübermittlungen	
21.2.1.	Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG)	3,50 €/Fall
21.2.2.	Datenübermittlung nach Nr. 22.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	11,50 €/Fall
21.2.3.	Regelmäßige Datenübermittlung an den Südwestrundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (§ 35 MG)	0,15 €/Fall

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Amtshandlung</b>	<b>Gebühr</b>
21.3.	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	11,50 €/Fall
21.4.	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde, zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung	5,50 €/Fall
	Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	
21.5.	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	12,00 €/ZE
21.6.	Gebührenfrei sind:	
21.6.1.	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
21.6.2.	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	
21.6.3.	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
21.6.4.	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 32 Abs. 2 Satz 4 MG)	
21.6.5.	die Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 30 Abs. 2 Satz 3, § 33, § 34 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 MG)	
22.	<b>Naturschutzrecht</b>	
22.1.	Anordnungen nach § 33 NatSchG	11,50 €/ZE
22.2.	Sperren gemäß § 54 NatSchG	11,50 €/ZE
22.2.1.	Genehmigung von Sperren	11,50 €/ZE
22.2.2.	Beseitigung ungenehmigter Sperren	11,50 €/ZE
23.	<b>Sammlungswesen</b>	
	Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	15,50 €/Fall
24.	<b>Straßenrechtliche Sondernutzung</b>	
	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	11,50 €/ZE
25.	<b>Wasserrecht</b>	
25.1.	Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen (§ 68 b Abs. 7 WG)	11,50 €/ZE
25.2.	Begründung von Zwangsverpflichtungen (§ 88 WG)	11,50 €/ZE
26.	<b>Umweltinformationen</b>	
26.1.	Übermittlung von Umweltinformationen durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege bei: mehr als geringfügigem Bearbeitungsaufwand (0,5 bis 3 Stunden)	11,50 €/ZE
26.2.	erheblichem Bearbeitungsaufwand (3 bis 8 Stunden)	11,50 €/ZE
26.3.	außergewöhnlich hohem Bearbeitungsaufwand (mehr als 8 Stunden)	11,50 €/ZE